

c) es stelle, soweit die Beklagte nicht unmittelbar von den Verlegern, sondern aus Zwischenhand beziehe, eine Ausnutzung fremden Vertragsbruchs dar, da die Verleger an ihre Abnehmer nur unter der Voraussetzung der Einhaltung des Ladenpreises und der Weiterverpflichtung auch der Unterabnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises lieferten. Vgl. hierzu im einzelnen die Klagschrift Ziff. II Abs. 3 (Bl. 4).

Der Kläger stellt deshalb unter Bezugnahme auf UnlWG. §§ 1, 13, 23 die aus der Klagschrift Bl. 1 b ersichtlichen Anträge auf

1. Unterjagung des Anbietens pp. verlagsneuer Bücher unter dem festgesetzten Ladenpreis,
2. Zubilligung der Veröffentlichungsbefugnis.

Die Beklagte beantragt (Bl. 6) Klageabweisung.

Zu Ziff. 1 hat die Beklagte zunächst nur zugegeben, daß sie seit 1912 den Verkauf von neuen Büchern mit 10 Prozent Rabatt ankündige; den Verkauf neuer Bücher unter dem Ladenpreis hat sie dagegen ausdrücklich bestritten (Schriftsatz vom 29. 4. 1927 Ziff. 1, 7 Bl. 10, 12 b). Erst auf ausdrückliches Befragen (Bl. 21) gibt sie zu, daß sie an sich neue Bücher unter den von den Verlegern festgesetzten Ladenpreisen verkauft habe (Schriftsatz vom 1. 6. 1927 Ziff. 1 b Bl. 28).

Im Falle Ziff. 1 a hat die Beklagte von vornherein Verkauf mit 10 Prozent Rabatt zugegeben, den Fall aber im übrigen als bloßes Versehen hingestellt ohne jede böswillige Absicht, insbesondere auch ohne irgendwelche Umgehungsabsicht. Daß die Zeugin Wesser eine Angestellte der Beklagten sei, bestritt diese. Vgl. die Schriftsätze vom 29. 4. 1927 Ziff. 2 (Bl. 10 b) und vom 3. 5. 1927 Ziff. 2 (Bl. 16 b).

Den Fall Ziffer 1 b hat die Beklagte zunächst ausdrücklich bestritten (Schriftsatz vom 29. 4. 1927 Ziff. 7 Bl. 12 b). Auf ausdrückliches Befragen (Bl. 21) bestritt sie jedoch diesen Fall nicht mehr (Schriftsatz vom 1. 6. 27 Ziff. 1 a Bl. 28).

Im Falle Ziffer 1 c behauptet die Beklagte antiquarischen Erwerb. Vgl. den Schriftsatz vom 29. 4. 1927 Ziff. 3 Bl. 10 b und die dazu von der Beklagten überreichten 5 Linkeschen Rechnungen (i. U. Bl. 15).

Zu Ziff. 2 bestritt die Beklagte jeden unlauteren Wettbewerb oder jedes sonstige Vorgehen, indem sie behauptet:

(Zu Ziff. 2 a.) Da die Beklagte nicht mehr Mitglied des Klägers sei, seien auch dessen Vorschriften nicht für sie maßgebend. Daß diese Vorschriften buchhändlerische Handelsbräuche darstellten, werde bestritten, zumal im Hinblick auf die vielen vom Kläger geduldeten Zuwiderhandlungen seiner eigenen Mitglieder (Näheres s. u.). Vgl. den Schriftsatz vom 3. 5. 1927 Ziff. 3 (Bl. 16 b).

(Zu Ziff. 2 b.) Bücher seien keine Markenartikel. Das folge schon daraus, daß Markenartikel nicht, wie Bücher, antiquarisch verkauft werden könnten (Schriftsatz vom 16. 5. 1927 Bl. 19). Soweit Bücher bisher als Markenartikel angesprochen worden sein sollten, sei dies doch jedenfalls durch die jetzigen Verhältnisse überholt, denn es würden jetzt allgemein, selbst von den Mitgliedern des Klägers, verlagsneue Bücher unter dem Ladenpreis verkauft. So von den sog. Großantiquariaten, die die plano gekauften Exemplare selbst binden ließen und dann unter dem Ladenpreis verkauften (Schriftsätze vom 29. 4. 1927 Ziff. 4 a Bl. 11 und 3. 5. 1927 Ziff. 1 Bl. 16); so von Warenhäusern und Buchhändlern, die Restauslagen, die nicht mehr zum regulären Nettopreis verkauft werden könnten, aufkauften und sie unter dem vom Verleger ausdrücklich nicht aufgehobenen Ladenpreis weiterverkauften (Schriftsatz vom 29. 4. 27 Ziff. 4 b Bl. 11); so erhielten Studenten Lehrbücher, insbesondere die eigenen Werke ihrer Universitätsprofessoren, zu einem Vorzugsrabatt, ebenso würden Großunternehmungen, Beamtenverbände usw. und viele Privatpersonen unmittelbar von den Verlegern unter Rabatt beliefert und gäben viele Buchhandlungsangestellten und Verleger häufig Bücher zum Nettopreise an Verwandte und Bekannte (Schriftsatz vom 29. 4. 1927 Ziff. 4 c Bl. 11). Dies alles sei dem Kläger längst bekannt, und er dulde es, sogar bei seinen Mitgliedern (vgl. das eine Auswahl darstellende Verzeichnis in der Schriftsachanlage A Bl. 13); damit habe der Kläger selbst stillschweigend das Ladenpreisprinzip aufgehoben,

sodas sein jetziges Klagebegehren eine bloße Schikane (BGB. § 226) sei. Vgl. den Schriftsatz vom 29. 4. 1927 Ziff. 4 c a. G. und Ziff. 6 (Bl. 11 b, 12), ferner wegen weiterer Einzelfälle den Schriftsatz vom 3. 5. 1927 Ziff. 5, 6 (Bl. 17 mit der Anlage Bl. 18) und den Schriftsatz vom 1. 6. 1927 Ziff. 2 (Bl. 28 mit den dazu überreichten 2 Anlagen i. U. Bl. 29). Daß sich die Beklagte ihre Bücher auf unzulässigem Wege verschaffe, werde bestritten; sie habe das gar nicht nötig, wie schon das (von der Beklagten i. U. Bl. 15 überreichte) Verzeichnis samt Nachtrag ergebe, in dem diejenigen Verleger aufgeführt seien, die die Beklagte ohne Rücksicht auf die vom Kläger ausgesprochene Sperre unmittelbar belieferten — vgl. den Schriftsatz vom 29. 4. 1927 Ziff. 5 (Bl. 11 b). Soweit sich der Kläger auf den Rosenthalschen UnlWG.-Kommentar beziehe, werde auf die Gegen Ausführungen im Schriftsatz vom 3. 5. 1927 Ziff. 4 (Bl. 16 b) verwiesen. Daß jedenfalls das eigene Verhalten des Klägers die etwaige Markenartikeleigenschaft der Bücher aufhebe, ergebe sich auch aus den mit dem Schriftsatz vom 19. 9. 27 (Bl. 41) überreichten Anlagen.

(Zu Ziff. 2 c.) Das Klagevorbringen hierzu werde bestritten unter Bezugnahme auf das bereits zu Ziff. 2 b Ausgeführte.

Überdies habe der Kläger seit dem Ausschlusse der Beklagten nichts mehr gegen diese unternommen, sodas er damit gerade ihr Verhalten mindestens stillschweigend genehmigt habe.

Der Kläger erwidert noch:

(Zu Ziff. 2 a.) Daß die vom Kläger erlassenen oder genehmigten Vorschriften zugleich das buchhändlerische Gewohnheitsrecht enthielten, sei in § 1 der buchhändlerischen Verkehrsordnung sogar ausdrücklich festgelegt (vom Kläger überreicht i. U. Bl. 15).

(Zu Ziff. 2 b.) Der buchhändlerische Ladenpreis sei trotz aller Ausnahmen, die Verkaufsordnung und Verkehrsordnung (s. daselbst insbes. § 4) zuließen, und trotz aller Zuwiderhandlungen dagegen keineswegs zur Utopie geworden, sondern sei nach wie vor der — allerdings vielfach, besonders in Zeiten schlechten Geschäftsganges angefeindete — Grundsatz; er sei z. B. auch in den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins (vom Kläger überreicht i. U. Bl. 15) ausgesprochen. Dadurch gehörten die Bücher eben zu den Markenartikeln.

Beweis: Sachverständigengutachten, z. B. des Verlagsbuchhändlers Voigtländer.

Alle von der Beklagten angeführten Fälle seien entweder Fälle, die unter die geregelten Ausnahmen fielen und bei denen insbesondere der Ladenpreis aufgehoben worden sei, oder es seien ebenfalls unzulässige Zuwiderhandlungen, die vom Kläger bewußt nicht geduldet würden, sondern gegen die er bei Bekanntwerden jeweils einschreite und die das Verhalten der Beklagten keinesfalls entschuldigen könnten. Ein Einschreiten erfolge in allen Fällen, die glaubhaft zur Kenntnis des Klägers gebracht würden, soweit es sich nicht etwa nur um Geringfügigkeiten handele. Vgl. hierzu auch den Schriftsatz vom 2. 6. 1927 unter »zu 2 a« Bl. 30 b. Die Beklagte gehöre zu den schlimmsten Schleuderern; sie sei deshalb schon zehnmal im Börsenblatt veröffentlicht worden (vgl. den vom Kläger überreichten Zettel i. U. Bl. 15). Wenn die Beklagte trotzdem von Verlegern beliefert werde, so sei das unabhängig vom Vertriebe unter Ladenpreis; auch diese Verleger hätten der Beklagten nicht gestattet, unter Ladenpreis weiter zu vertreiben. Hinsichtlich der Rechtsprechung über Markenartikel wurden noch überreicht Abschriften der Urteile bzw. einstweiligen Verfügungen des L.-G. Breslau vom 22. 6. 1926, des L.-G. Dresden vom 29. 12. 1926, des L.-G. Freiburg i. B. vom 24. 2. 1927 und des L.-G. Frankfurt vom 22. 3. 1927 (sämtlich i. U. Bl. 23). Zu den von der Beklagten Bl. 17 angeführten Fällen vgl. den Schriftsatz vom 2. 6. 27 unter »zu 2 c« (Bl. 31 b).

Die Parteien stellen auch die aus den Schriftsätzen ersichtlichen Beweisanträge. Auf Grund des Beweisbeschlusses vom 18. 5. 1927 (Bl. 20/21) sind durch beauftragten Richter die Zeugen Linke, Wesser und Petermann vernommen worden, wie aus den Niederschriften vom 3. 6. 1927 (Bl. 33) und 23. 9. 1927